

Aktueller GmbHR-Blog von Prof. Dr. Johannes Wertenbruch mit dem Titel: „BGH hebt OLG Celle in Sachen Geschäftsführerabberufung (Martin Kind) bei der Hannover 96 Management GmbH auf und weist Klage ab“

Frei abrufbar unter:

<https://blog.otto-schmidt.de/gesellschaftsrecht/2024/07/16/bgh-hebt-olg-celle-in-sachen-geschaeftsfuehrerabberufung-martin-kind-bei-der-hannover-96-management-gmbh-auf-und-weist-klage-ab/>

Abstract:

1. Die Abberufung des Geschäftsführers (Martin Kind) der Hannover 96 Management GmbH als Komplementärin der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA ist wirksam.
2. Der Abberufungsbeschluss der Gesellschafterversammlung ist weder analog § 241 Nr. 3 AktG noch analog § 241 Nr. 4 AktG nichtig.
3. Die Unvereinbarkeit des Abberufungsbeschlusses mit dem Wesen der GmbH kann nur eine Verletzung von tragenden Strukturprinzipien des GmbH-Rechts begründen.
4. Auch ein Verstoß gegen den sog. Hannover-96-Vertrag führt nicht zu einem Verstoß gegen tragende Strukturprinzipien des GmbH-Rechts.
5. Der Abberufungsbeschluss verstößt seinem Inhalt nach nicht gegen die guten Sitten und begründet auch keine sittenwidrige Schädigung nicht anfechtungsberechtigter Personen.
6. Wegen fehlender Beteiligung an der Komplementär-GmbH konnte der abberufene Geschäftsführer (Martin Kind) nicht im Wege einer Anfechtungsklage etwaige Verletzungen der GmbH-Satzung geltend machen.
7. Über die Anwendung der „50 + 1“ – Regel der DFB-Satzung auf die Vereins- und Gesellschaftsstruktur bei Hannover 96 hat der BGH zwar nicht entschieden, weil dies für den konkreten Fall nicht entscheidungserheblich war. Mit der Wirksamkeit der Abberufung des GmbH-Geschäftsführers ist aber dieser Konflikt zumindest temporär entschärft.